

TOP 4: Bundesratsinitiative: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, dass das Land Rheinland-Pfalz dem anliegenden Gesetzesantrag des Landes Thüringen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ (als Mit Antragsteller) beim Bundesrat beitrifft.
2. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration erhält in Abstimmung mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit im Hinblick auf die Inhalte des Antrags und das weitere Verfahren Redaktionsvollmacht.

Erläuterungen:

Bei dem Gesetzesantrag des Freistaats Thüringen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ handelt es sich um einen neuen Gesetzesentwurf, welcher jedoch auf dem vom Bundesrat am 20. Dezember 2019 beschlossenen Gesetzesentwurf in Bundesrats-Drucksache 623/19 (Beschluss) basiert. Da Letzterer der Diskontinuität anheimgefallen ist und zusätzlich umfassende Aktualisierungen notwendig geworden sind, wird der Freistaat Thüringen in der Sitzung des Bundesrates am 20.05.2022 den neuen Gesetzesentwurf einbringen.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Sicherstellung der notwendigen Finanzausstattung von Maßnahmen der Frühen Hilfen – d.h. präventiver Maßnahmen für Schwangere und Familien mit Kindern unter drei Jahren in belasteten Lebenslagen. In § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist festgelegt, dass hierfür vom Bund jährlich 51 Millionen Euro bereitgestellt werden. Dieser Betrag wurde trotz sich verändernder Rahmenbedingungen seit dem Jahr 2014 nicht

angepasst. Um die Maßnahmen der Frühen Hilfen auch zukünftig gewährleisten zu können, ist eine Mittelerhöhung notwendig.